

99001020008000

# Entsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005382/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sondermüll
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2023

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben durch	Abfall
Handlungsgrundlage	§ 5 Nachweisverordnung (NachwV)  Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (PO-Abfall-ÜberwV)
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	Die Entsorgung, das heißt die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind Sie als Person, die Abfall erzeugt, sowie gefährliche Abfälle besitzt, befördert, sammelt und entsorgt.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung</li> <li>• geeignete Deklarationsanalyse</li> </ul>
Voraussetzungen	Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) beziehungsweise über einen Provider.
Kosten	25,00 - 1.000,00 EUR
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (Deckblatt (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE), Deklarationsanalyse (DA)) durch den Erzeuger,</li> <li>• Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers,</li> <li>• Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde,</li> <li>• Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<p>fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen von Begleitscheinen für jeden Transport</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	1 bis 4 Wochen
<b>Frist</b>	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Keine
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungsnachweis Bestätigung</li> <li>• Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.</li> <li>• Entsorgungsnachweis muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden.</li> <li>• Im Grundverfahren wird ein Entsorgungsnachweis mit der behördlichen Bestätigung genehmigt</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)